

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

An  
die Katholischen Pfarrämter und  
die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache  
im Bistum Limburg

**Der Generalvikar**

Aktenzeichen  
V

Limburg  
31. Mai 2022

**Dienstanweisung für die Pfarreien zum Umgang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2)**  
(ersetzt die Dienstanweisung vom 12. Mai 2022)

Sehr geehrte Herren Pfarrer, Kooperatoren, Kapläne und Diakone,  
sehr geehrte hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
sehr geehrte Mitglieder der Pfarrgemeinde- und der Verwaltungsräte,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
nachstehende Dienstanweisung ist ab sofort bis auf weiteres gültig.

**A. Empfehlung zur Einhaltung von Basisschutzmaßnahmen**

1. Nachstehende Basisschutzmaßnahmen sind als Empfehlung anzusehen, um Ansteckungen möglichst zu vermeiden:
  - Abstand halten (mind. 1,5m)
  - Handhygiene (Hände gründlich waschen, Verzicht auf Händeschütteln)
  - Tragen einer Maske in Situationen, wo der Abstand dauerhaft nicht eingehalten werden kann (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95)
  - regelmäßige Lüftung von Innenräumen
2. Auf die Empfehlung der Basisschutzmaßnahmen ist durch geeignete Aushänge hinzuweisen.

**B. Gottesdienste**

- Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionsspendung gelten folgenden Bestimmungen:
- a. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.
  - b. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen desinfizieren sich Zelebrant und ggf. weitere Kommunionspendende die Hände.
  - c. Kelchkommunion ist neben dem Hauptzelebranten nur durch Intinktion möglich.
  - d. Die Purifikation des Kelches nach der Kommunion kann nur derjenige übernehmen, der zuvor aus dem Kelch getrunken hat.

### C. Arbeitsplatz

1. Die unter A. 1. genannten Basisschutzmaßnahmen werden auch für den Arbeitsplatz empfohlen.
2. Die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind zu beachten. Es besteht die grundsätzliche Pflicht, Ansteckungsrisiken im Arbeitsschutz im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Unterstützung bei der Integration des Infektionsschutzes in die Gefährdungsbeurteilung bieten nach wie vor die branchenspezifischen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger ([dguv.de](https://www.dguv.de)).
3. Wo an Arbeitsplätzen Plexiglasscheiben als Trennung vorhanden sind, bleiben diese weiterhin als Schutzmaßnahme erhalten.
4. Mitarbeitende können in Absprache mit ihrer/ihrer Dienstvorgesetzten ihrer Arbeit im mobilen Arbeiten nachgehen, sofern keine zwingenden betrieblichen Gründe oder Gründe bei den Mitarbeitenden entgegenstehen. Eine Pflicht zu mobilem Arbeiten besteht nicht. Das mobile Arbeiten darf dabei in der Regel 40% der Gesamtarbeitszeit nicht übersteigen.

### D. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.
2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

### E. Meldepflicht zwecks Nachverfolgung eines möglichen Unfallgeschehens

Nur sofern eine Infektion in zeitlichem Zusammenhang mit einer an Corona erkrankten Person im *beruflichen* Umfeld besteht und damit ein mögliches Unfallgeschehen vorliegt, sind durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle unter [meldung-corona@bistumlimburg.de](mailto:meldung-corona@bistumlimburg.de) mitzuteilen. Bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten ist diese Meldung an [meldung-corona-kita@bistumlimburg.de](mailto:meldung-corona-kita@bistumlimburg.de) zu senden.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rösch  
Generalvikar